

# Qualitätssicherung bei Aufträgen der Bundeswehr

1. Ausgabe

BSprA SMD 8 beim BWB  
Übersetzung Nr. 2010U-00090  
Original: Englisch

NATO - INTERNATIONALER STAB  
Abteilung Rüstung und Infrastruktur  
(DEFENCE INVESTMENT DIVISION)

ALLIED QUALITY  
ASSURANCE  
PUBLICATION  
(NATO-  
Qualitätssicherungs-  
Druckschrift)

NATO-  
QUALITÄTS-  
SICHERUNGS-  
DRUCKVOR-  
SCHRIFT

NATO-Grundsätze für eine  
systemintegrierende  
Qualitätssicherungsansatz  
während des gesamten  
Lebenszyklus

AQAP 2000  
(3. Ausgabe)

NOVEMBER 2009

BSprA SMD 8 beim BWB  
Übersetzung Nr. 2010U-00089  
Original: Englisch

AQAP-2110  
(3. Ausgabe)

NOVEMBER 2009

NATO STANDARD  
AQAP-2310

NATO-QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM.  
ANFORDERUNGEN FÜR AUFTRAGNEHMER IM  
EREICH DER LUFT-, RAUMFAHRT UND RÜSTUNG

Ausgabe A Version 1  
April 2013

NORDATLANTIKVERTRAGSORGANISATION  
ALLIIERTE VERWALTUNGSDRUCKSCHRIFT  
Veröffentlicht durch die  
NATO-STANDARDISIERUNGSAGENTUR (NSA)  
© NATO/OTAN

ÜBERSETZUNG  
009

# Vorwort

Bei Aufträgen der Bundeswehr werden an den Auftragnehmer besondere Anforderungen an die Qualitätssicherung im Rahmen des Qualitätsmanagements gestellt. Diese Broschüre soll Klarheit über in Bundeswehraufträgen regelmäßig geforderte Standards, sowohl in Bezug auf die auftragnehmerseitig zu erfüllenden Qualitätssicherungsanforderungen, als auch im Hinblick auf die auftraggeberseitigen Rechte und Pflichten im Rahmen der amtlichen Überwachung der Qualitätssicherung.

Das Konzept für die Qualitätssicherung in der Bundeswehr entspricht dem NATO-Qualitätssicherungskonzept, das in der Druckschrift „NATO-Grundsätze für einen systemintegrierenden Qualitätssicherungsansatz während des gesamten Lebenszyklus“ (AQAP 2000) dargelegt ist. Diese Druckschrift ist Teil des Standardisierungsabkommens STANAG 4107 „Gegenseitige Anerkennung der Güteprüfung und Anwendung der NATO-Qualitätssicherungsdruckschriften AQAP“, das in den NATO-Staaten und NATO-Organisationen eingeführt ist.

Die vorliegende erste Ausgabe der BDSV-Broschüre ist eine Fortschreibung der bisherigen gleichnamigen BDI-Drucksache Nr. 345 (6. Ausgabe, Stand Juli 2009). Die Broschüre hat keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Die Erarbeitung erfolgte durch den Arbeitskreis Qualitätsmanagement (AK QM) des Bundesverbandes der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V. (BDSV), in dem auch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) als Gast mitwirkt. Die nachstehenden Ausführungen sind zwischen BDSV und BAAINBw abgestimmt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Grundlagen</b>	<b>3</b>
1.1 Güteprüfung als Teil der Qualitätssicherung in der Bundeswehr	3
1.2 Qualitätssicherungsanforderungen der NATO	3
1.2.1 Grundsätze zur Anwendung der AQAP-Reihe	3
1.2.2 Als Vertragsdokument dienende AQAP	4
1.2.3 Als Leitfaden dienende AQAP 2009	5
<b>2. Anwendung der relevanten Normen und Vertragsbedingungen</b>	<b>6</b>
2.1 Anwendungskriterien für die AQAP	6
2.2 Güteprüfung	6
2.2.1 Das Recht auf Güteprüfung	6
2.2.2 Durchführung der Güteprüfung	6
2.2.3 Freigabevermerke nach erfolgter Güteprüfung	7
2.3 Mängelansprüche	7
2.4 Qualitätssicherung bei Unteraufträgen	7
<b>3. Bestätigung von QM-Systemen</b>	<b>8</b>
<b>4. Zusätzliche Qualitätssicherungsanforderungen auf Grundlage gesetzlicher oder internationaler Vorgaben</b>	<b>9</b>
<b>5. Zusammenwirken zwischen BAAINBw und BDSV</b>	<b>9</b>
<b>6. Anhang</b>	<b>10</b>
6.1 Weitere Quellen	10
6.2 Abkürzungen	10

# 1. Grundlagen

## 1.1 Güteprüfung als Teil der Qualitätssicherung in der Bundeswehr

Die Grundzüge der Qualitätssicherung von wehrtechnischen Produkten in der Bundeswehr beruhen auf dem Qualitätssicherungskonzept der *North Atlantic Treaty Organization* (NATO), welches in den 1960er Jahren unter dem Begriff *Allied Quality Assurance Publications* (AQAP) begründet wurde und später Ausgangspunkt für die internationale zivile Qualitätssicherungsnormung der DIN EN ISO 9xxx-Familie war.

Das *Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr* (BAAINBw) fordert als zentraler öffentlicher Beschaffer für die bedarfs- und forderungsgerechte Ausstattung der Bundeswehr auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen regelmäßig, dass ein Auftragnehmer alle notwendigen Prozesse seines Qualitätsmanagementsystems auf den Vertragsgegenstand anwendet.

Dies bedeutet, dass ein Auftragnehmer vertragsbezogen ein Qualitätsmanagementsystem unterhalten muss, das die für den jeweiligen Vertragsgegenstand notwendigen Qualitätsplanungs-, Qualitätslenkungs-, Qualitätssicherungs- und Qualitätsverbesserungsaktivitäten nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten Qualitätssicherungsanforderungen umfasst.

Das Qualitätssicherungskonzept der NATO sieht ebenso wie die öffentliche Vertragsvergabe in Deutschland (siehe § 12 VOL/B) ein Recht des öffentlichen Auftraggebers auf eigene amtliche Qualitätssicherungsmaßnahmen beim Auftragnehmer vor. Das Wahrnehmen dieses Rechts wird in Deutschland *Güteprüfung* genannt und - sofern erforderlich - gesondert vertraglich vereinbart.

Nach § 12 (1) Satz 1 VOL/B ist Güteprüfung "... die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen... ". Sie erstreckt sich somit vertragsbezogen auf sämtliche qualitätsrelevanten auftragnehmerseitigen Prozesse. Güteprüfung ist grundsätzlich ein begleitender Prüf- bzw. Überwachungsprozess.

Auf vorgenannten Grundlagen werden in Verträgen des BAAINBw je nach identifizierten Qualitätsrisiken sowohl *Qualitätssicherungsanforderungen* als auch das *Recht auf Güteprüfung* vertraglich vereinbart.

Die Güteprüfung wird in der Regel von einer dem jeweiligen Auftragnehmer zugeordneten *Güteprüfstelle der Bundeswehr* (GPS Bw) vor Ort wahrgenommen (siehe Kapitel 2.2.3). Sie entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Insbesondere ersetzt die Güteprüfung nicht die Abnahme des jeweiligen Vertragsgegenstands durch den Auftraggeber (siehe § 12 (1) Satz 2 VOL/B).

## 1.2 Qualitätssicherungsanforderungen der NATO

Das BAAINBw verwendet die Qualitätssicherungsdruckschriften der NATO als vertraglich zu vereinbarende Qualitätssicherungsanforderungen, die als AQAP öffentlich zugänglich sind.

Die AQAP 2110, 2120 und 2130 enthalten die Anforderungen der ISO 9001, die durch NATO-Zusatzbestimmungen ergänzt sind. Die AQAP 2131 legt die Vorgehensweise bei Endprüfungen fest. Die regelmäßig gesonderte vertraglich vereinbarte AQAP 2105 enthält Anforderungen für einen abzuliefernden vertragsbezogenen Qualitätsmanagementplan. Die AQAP 2210 ergänzt die AQAP 2110 um Software-spezifische Qualitätssicherungsanforderungen.

Im Juni 2013 wurde zudem die AQAP 2310 in Kraft gesetzt. Sie ist speziell für besonders komplexe Projektierungen im Bereich der Luft-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie vorgesehen und enthält die Anforderungen der EN 9100, ebenfalls ergänzt durch NATO-Zusatzbestimmungen.

Die aktuellen Ausgaben der AQAP-Reihe können auf der Internetseite des BAAINBw eingesehen werden (Zugang mittels Internet-Suchmaschinen mit den Stichworten *BAAINBw* und *AQAP*).

### 1.2.1 Grundsätze zur Anwendung der AQAP-Reihe

Die AQAP 2000 „Grundsätze für einen systemintegrierenden Ansatz zur Qualität während des gesamten Lebenszyklus“ beschreibt den grundlegenden Ansatz und das Konzept der NATO für Qualität. Sie dient nicht als Vertragsdokument.

## 1.2.2 Als Vertragsdokumente dienende AQAP

Abgestuft nach Vertragsgegenstand und Qualitätsrisiken legen nachstehende AQAP die NATO-Anforderungen zur Qualitätssicherung fest, die von Auftragnehmern zu erfüllen sind, wenn sie vertraglich vereinbart sind. Es gilt die jeweils im Vertrag vereinbarte Ausgabe.

AQAP sind über den gesamten Produktlebenszyklus anwendbar.

### 1.2.2.1 NATO-Qualitätssicherungsanforderungen für Endprüfung (AQAP 2131)

Die AQAP 2131 enthält die Mindestanforderungen an Prüfungen am fertiggestellten Produkt, durch die nachgewiesen werden soll, dass das Produkt den vertraglichen Forderungen entspricht. Sie wird in der Regel als Anforderung in den Vertrag aufgenommen, wenn die Erfüllung der technischen Forderungen am Endprodukt ausreichend nachgewiesen werden kann.

### 1.2.2.2 NATO-Qualitätssicherungsanforderungen für Prüfung und Test (AQAP 2130)

Die AQAP 2130 enthält vertragliche Anforderungen an ein dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem und an ein in Grundzügen implementiertes Konfigurationsmanagement. Zielsetzung ist, objektiv nachweisen zu können, dass das vom Auftragnehmer oder seinen Unterauftragnehmern gefertigte oder bearbeitete Produkt den vertraglichen Forderungen entspricht. Die AQAP 2130 wird in der Regel als Anforderung in den Vertrag aufgenommen, wenn

- die Konstruktion des Produkts endgültig festgelegt ist und den vertraglich vereinbarten Anforderungen des Auftraggebers entspricht,
- die Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen nur durch Prüfungen während der Fertigung und Bearbeitung von Werkstoffen, Bauteilen, Komponenten, Baugruppen und am Endprodukt in angemessener Weise nachgewiesen werden kann.

### 1.2.2.3 NATO-Qualitätssicherungsanforderungen für Produktion (AQAP 2120)

Die AQAP 2120 enthält Anforderungen an den Auftragnehmer bezüglich der Darlegung eines dokumentierten Qualitätsmanagementsystems, mit dem

objektiv nachgewiesen werden kann, dass das vom Auftragnehmer oder seinen Unterauftragnehmern gefertigte oder bearbeitete Produkt den vertraglichen Forderungen entspricht. Die AQAP 2120 wird in der Regel als Forderung in den Vertrag aufgenommen, wenn

- die Konstruktion des Produkts endgültig festgelegt ist und den vertraglichen Anforderungen des Auftraggebers entspricht,
- die Komplexität des Produkts umfassende Qualitäts sicherungsmaßnahmen erforderlich macht,
- Lebensdauer, Zuverlässigkeit und andere Qualitätsmerkmale vom Auftragnehmer nur dadurch gesichert werden können, dass während aller Fertigungs- und Bearbeitungsprozesse qualifizierte Werkstoffe und Bauteile verwendet sowie ausführliche Arbeitsanweisungen, Prozesssteuerung und Verfahren zur Einleitung von Korrekturmaßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt angewendet werden.

### 1.2.2.4 NATO-Qualitätssicherungsanforderungen für Entwicklung, Konstruktion und Produktion (AQAP 2110)

Die AQAP 2110 enthält Anforderungen an den Auftragnehmer bezüglich der Darlegung eines dokumentierten Qualitätsmanagementsystems. Sie umfasst gegenüber der AQAP 2120 zusätzliche Anforderungen hinsichtlich Entwicklung und Konstruktion und wird in der Regel als Forderung in den Vertrag aufgenommen, wenn

- die technischen Anforderungen nur grundlegend in Form von erforderlichen Funktionsmerkmalen festgelegt sind und der Auftragnehmer daher für Entwicklung, Konstruktion und Herstellung des Produkts sowie ggf. für dessen Einbau und Erprobung zuständig ist, und/oder
- Lebensdauer, Zuverlässigkeit und sonstige Qualitätsmerkmale vom Auftragnehmer nur dadurch gesichert werden können, dass in der Entwicklungs- und/oder Herstellungsphase qualifizierte Werkstoffe und Bauteile verwendet sowie eingehende Arbeitsanweisungen, Prozesssteuerung und Verfahren zur Einleitung von Korrekturmaßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt angewendet werden.

### **1.2.2.5 NATO-Qualitätsmanagementsystem-Anforderungen für Auftragnehmer im Bereich der Luft-, Raumfahrt und Rüstung (AQAP 2310)**

Die AQAP 2310 hat im Gegensatz zu den zuvor aufgeführten AQAP nicht die ISO 9001-Reihe zur Grundlage, sondern die weitergehenden Anforderungen der EN 9100. Sie findet bei besonders komplexen Projekten mit besonders hohen Qualitätsrisiken Anwendung, insbesondere dann, wenn es um das Erfordernis dokumentierter Rückverfolgbarkeit verwendeter Materialien, bzw. Bauteile geht.

### **1.2.2.6 NATO-Anforderungen an Qualitätsmanagementpläne (AQAP 2105)**

Die AQAP 2105 stellt spezifische Anforderungen an Inhalt und Gliederung von Qualitätsmanagementplänen.

Qualitätsmanagementpläne sind, mit Ausnahme von Qualitätssicherungsanforderungen nach AQAP 2131, in allen AQAP gefordert und dem Auftraggeber vor Aufnahme der vertraglichen Arbeiten vorzulegen. Sie beinhalten *streng auf den Vertragsgegenstand bezogen* u.a. Festlegungen des Auftragnehmers zu Verantwortlichkeiten, Schnittstellen (z.B. zu Unterauftragnehmern), Behandlung nichtvertragsgemäßer Produkte, Konfigurationsmanagement und Zuverlässigkeit.

Die AQAP 2105 wird in der Regel in allen Verträgen des BAAINBw, in denen Qualitätsmanagementpläne auf Grundlage der AQAP 2130, 2120, 2110 oder 2310 gefordert sind, ergänzend vertraglich vereinbart.

### **1.2.2.7 NATO-Ergänzungsanforderungen an Software-Qualitätssicherung zur AQAP 2110 (AQAP 2210)**

Die AQAP 2210 enthält ergänzende Anforderungen an die Qualitätssicherung bei der Software-Entwicklung oder -Pflege bzw. -Wartung. Sie wird in der Regel zusätzlich zur AQAP 2110 als Anforderung in einen Vertrag aufgenommen, wenn Softwareleistungen zu erbringen sind.

Besonderheiten bei der Anwendung der AQAP 2210:

- Die Anwendungstiefe der einzelnen Anforderungen der AQAP 2210 hängt von der Art, Bedeutung und Komplexität des Vertragsgegenstandes ab. Sie wird deshalb ebenso wie Art und Umfang der Nachweise vertragsspezifisch vereinbart (Tailoring) und im *Software-Projekt-Qualitätsplan* und/oder Qualitäts-

managementplan beschrieben.

- Besonderes Augenmerk wird auf das Software-Konfigurationsmanagement und die Nachweise für bereits vorhandene oder zugekaufte Software gelegt.
- Die AQAP 2210 fordert ein Software-Entwicklungsmodell, legt aber kein spezielles Modell fest und schreibt nicht vor, welche Software-Entwicklungsmethoden anzuwenden sind. In Verträgen des BAAINBw wird hierfür grundsätzlich die Anwendung des „Entwicklungsstandard für IT-Systeme des Bundes –Vorgehensmodell“ (Allgemeiner Umdruck 250) bzw. dessen Nachfolger, das an die Bundeswehr angepasste V-Modell XT gefordert.

### **1.2.3 Als Leitfaden dienende AQAP 2009**

Die AQAP 2009 „NATO Leitfaden zur Anwendung der AQAP 2000 Reihe“ dient als Hilfsmittel zur Auslegung und Interpretation der vertragsspezifischen AQAP.

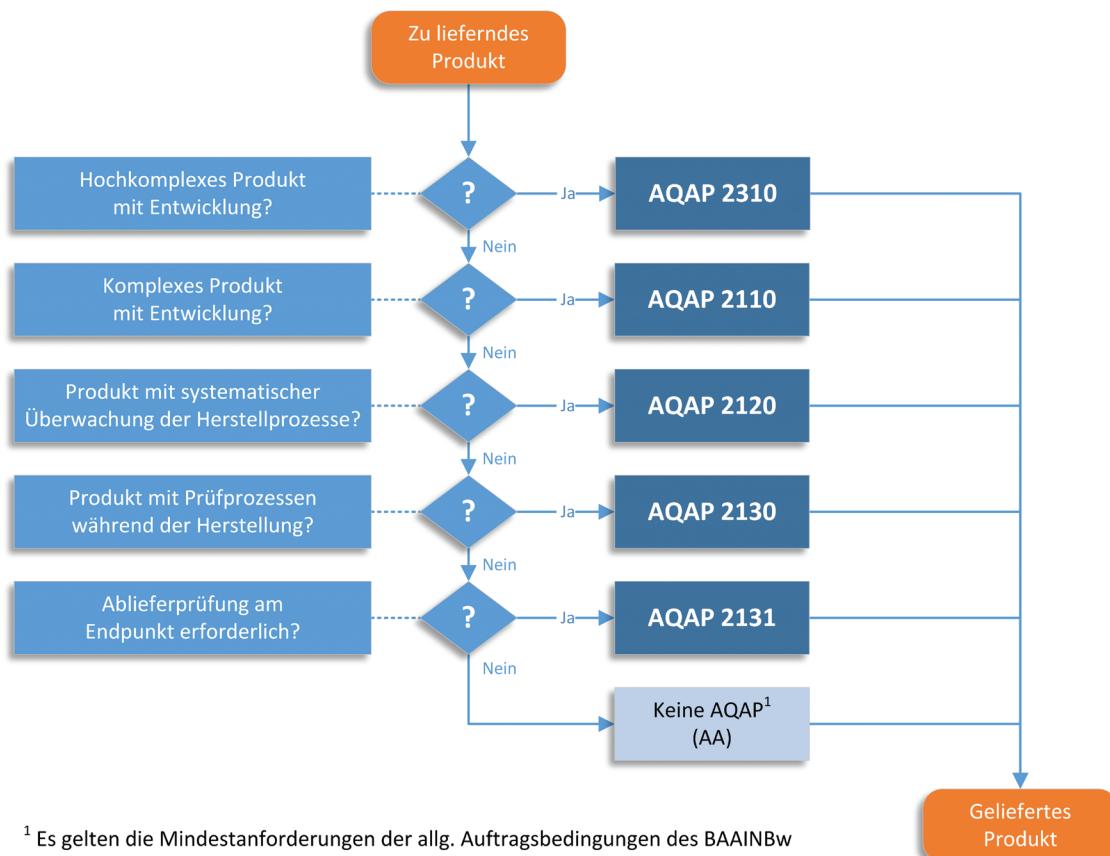
## 2. Anwendung der relevanten Normen und Vertragsbedingungen

### 2.1 Anwendungskriterien für die AQAP

Die in einem Vertrag zu vereinbarenden Qualitätssicherungsanforderungen ergeben sich aus Art, Bedeutung und Komplexität des Vertragsgegenstandes. Das Qualitätsmanagementsystem des Auftragnehmers muss so gestaltet sein, dass es diesen Anforderungen entspricht. Dabei spielen sowohl Gesichtspunkte der Wirksamkeit als auch der Wirtschaftlichkeit eine Rolle.

Die AQAP werden risikoorientiert in Abhängigkeit von Art, Verwendung und Komplexität der Produkte unter Berücksichtigung der Entwicklungs- bzw. Fertigungsprozesse vom Auftraggeber vorgegeben. Die nachstehende Grafik bietet eine Übersicht über die Anwendung der AQAP-Regelungen:

**Abbildung: AQAP-Anwendungskriterien**



<sup>1</sup> Es gelten die Mindestanforderungen der allg. Auftragsbedingungen des BAAINBw

### 2.2 Güteprüfung

#### 2.2.1 Das Recht auf Güteprüfung

Das Recht auf Güteprüfung und die damit verbundenen Anforderungen an Auftragnehmer sind in den nachstehenden Abschnitten der jeweiligen AQAP dargelegt:

- AQAP 2310, 2110, 2120, 2130: Abschnitt 9.1
- AQAP 2131: Abschnitt 2.1

Bereits mit Vereinbarung der o.g. AQAP hat die GPS Bw bzw. der Vertreter oder Beauftragte des öffentlichen Auftraggebers das Recht auf Zugang '... zu allen Bereichen des Auftragnehmers oder seines Unterauftragnehmers, in denen irgendein Teil der vertraglichen Arbeiten zugeführt wird' und damit das Recht auf Güteprüfung.

#### 2.2.2 Durchführung der Güteprüfung

Die Güteprüfung ist ein die Vertragsabwicklung begleitender amtlicher Prüf- bzw. Überwachungsprozess.

Der Güteprüfprozess begleitet die Entwicklung bzw. Produktion und kann analytische Prüfungen (z.B. auftragnehmerseitige Nachweisdokumentation) sowie Inaugenscheinnahmen von Prozessen und (Teil-) Produkten beinhalten. Umfang und Tiefe orientieren sich am identifizierten Qualitätsrisiko auf Grundlage des auftragnehmerseitigen *Qualitätsmanagementplans* und des hierin bzw. separat ausgewiesenen *Prüfablaufplans*. Letztere sind u.a. zwischen Auftragnehmer und der für ihn zuständigen GPS Bw abzustimmen und beinhalten u.a. Zeitpunkte der gegenseitigen Kontaktaufnahme.

Im Rahmen der Güteprüfung können auch Prüfaufgaben anfallen, die auf Grundlage deutscher Gesetzgebung wahrzunehmen sind. Näheres ist bei Bedarf im Einzelfall vertraglich zu vereinbaren.

### 2.2.3 Freigabevermerke nach erfolgter Güteprüfung

Gemäß § 12 Nr. 2 Buchst. F VOL/B hat der Auftraggeber vor Auslieferung der Leistung einen Freigabevermerk zu erteilen. Dieser ist Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber. In der Regel erfolgt die Freigabe zur Lieferung durch den Bescheinigungsstempel-Abdruck der GPS Bw auf dem Lieferschein.

## 2.3 Mängelansprüche

In den Vertragsbedingungen ist u.a. festgelegt, dass das Geltendmachen von Mängelansprüchen<sup>1</sup> durch den Auftraggeber durch Güteprüfung nicht beeinflusst wird. Bei Begutachtung des Produktes im Werk des Auftragnehmers ist die zuständige Stelle des Güteprüfdienstes zu beteiligen.

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes am 01.02.2002 wurde der Begriff "Gewährleistung" durch den Begriff "Mängelansprüche" ersetzt.

## 2.4 Qualitätssicherung bei Unteraufträgen

Durch den Vertrag ist der *Auftragnehmer* verpflichtet, die gesamte Leistung vertragsgemäß zu erbringen und dies nachzuweisen. Dies erfordert, dass er seinerseits:

- eine sorgfältige Lieferantenauswahl trifft,
- angemessene Anforderungen zur Qualitätssicherung nach AQAP einschließlich der zu liefernden Qualitätsnachweisführung in Abstimmung mit der zuständigen GPS Bw mit den Lieferanten vertraglich vereinbart und
- das Einhalten der Qualitäts- und Qualitätssicherungsanforderungen bei den Lieferanten angemessen überwacht.

Der gesamte Komplex der Qualitätssicherung des Auftragnehmer umfasst bei seiner Auftragsvergabe vielfältige Maßnahmen, von der ordnungsgemäßen Vertragsgestaltung bis hin zu eigenen qualitätssichernden Überwachungsmaßnahmen beim Lieferanten. Hierbei hängen die anzuwendenden Maßnahmen von der Art und Bedeutung des zu beschaffenden Artikels und den dokumentierten Erfahrungen über die Qualitätsfähigkeit des Lieferanten ab.

Der Auftragnehmer ist dann verpflichtet, sich von der Einhaltung der mit dem Lieferanten vereinbarten Qualitätssicherungsanforderungen zu überzeugen. Dies geschieht u.a. durch eine dem identifizierten Qualitätsrisiko angepasste Kombination aus:

- Prüfungen an Produkten durch die Eingangsprüfung oder durch Teilnahme an Prüfungen beim Lieferanten während und/oder am Ende der Fertigung
- vertragsbezogener Überprüfung des QM-Systems beim Lieferanten (z.B. durch Auditierungen) und
- Einsichtnahme in die Dokumentation des QM-Systems und/oder der durchgeföhrten Prüfungen beim Lieferanten.

Das vom Auftragnehmer identifizierte Qualitätsrisiko bei Lieferanten ist grundsätzlich Bestandteil der auftragnehmerseitigen Qualitätsmanagementplanung.

Die Güteprüfstelle beim Auftragnehmer entscheidet anhand eigener Bewertungen im Hinblick auf das identifizierte Qualitätsrisiko, ob Güteprüfung beim Lieferanten erforderlich ist.

### **3. Bestätigung von Qualitätsmanagementsystemen**

Vertragsbezogene formelle Bestätigungen von Firmen-QM-Systemen nach AQAP durch das BAAINBw tragen zur kontinuierlichen Verbesserung sowohl auftragnehmerseitiger als auch BAAINBw-seitiger qualitätssichernder Prozesse bei. Sie schaffen Transparenz und Vertrauen auf beiden Seiten und haben zum Ziel, einerseits die BAAINBw-seitigen Aufwände bei der Güteprüfung zu reduzieren, andererseits auftragnehmerseitige Qualitätsfähigkeit auf dem Gebiet der Entwicklung und Fertigung militärischer Produkte wirksam nach außen darzustellen.

#### **Voraussetzungen für eine AQAP-Bestätigung durch das BAAINBw**

Bestätigungen nach AQAP erfolgen grundsätzlich nur für nachstehende AQAP:

- AQAP 2310
- AQAP 2110, ggf. in Verbindung mit AQAP 2210
- AQAP 2120

Nachstehende Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine formelle AQAP-Bestätigung erfolgen kann:

- Vorliegen eines Antrags auf AQAP-Bestätigung,
- Vorliegen eines gültigen Zertifikates nach ISO 9001 oder EN 9100 bzw. AS 9100 eines akkreditierten Zertifizierers,
- bestehende wertige Entwicklungs- bzw. Produktionsverträge auf Grundlage eines Vertrages mit dem BAAINBw, die der Güteprüfung unterliegen und
- erfolgreiche grundlegende Überprüfung des auftragnehmerseitigen QM-Systems durch den Güteprüfendienst der Bundeswehr unter Einbeziehung der Erfahrungen der für den Auftragnehmer zuständigen GPS Bw.

Die Gültigkeitsdauer der Bestätigung entspricht der Laufzeit der ISO 9001- bzw. EN 9100-Zertifizierung. Eine Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der Bestätigung formlos zu beantragen.

#### **Wichtiger Hinweis**

Die formelle AQAP-Bestätigung eines Firmen-Qualitätsmanagementsystems durch das BAAINBw ist *keine* zwingende Voraussetzung für die Auftragsvergabe durch das BAAINBw oder anderer Auftraggeber im Rahmen öffentlicher Auftragsvergaben. Den Anforderungen an das Qualitätsmanagement ist selbstverständlich zu genügen, es reicht aber hin, dies bei Erbringung der jeweils beauftragten Leistung zu belegen.

Bitte richten Sie spezifische Fragen unmittelbar an das BAAINBw: [baainbwq2.1@bundeswehr.org](mailto:baainbwq2.1@bundeswehr.org)

## **4. Zusätzliche Qualitäts-sicherungsanforderungen auf Grundlage gesetzlicher oder internationaler Vorgaben**

Über die Qualitätssicherungsanforderungen der AQAP hinaus sind für bestimmte Produkte auf Grundlage gesetzlicher oder anderer nationaler bzw. internationaler Vorgaben und Rechtsnormen ergänzende Anforderungen zum Qualitätsmanagement zu beachten.

Hierzu gehören z.B. Auftragnehmer der Bundeswehr, die Luftfahrzeuge, Luftfahrtgerät bzw. Komponenten für die Bundeswehr entwickeln, herstellen, instand setzen oder liefern bzw. Dienstleistungen in diesem Zusammenhang erbringen. Sie müssen hierfür über entsprechende Ressourcen und Voraussetzungen verfügen und nach den Vorgaben des *Luftfahrtamtes der Bundeswehr* (LufABw) als Luftfahrtbetrieb genehmigt sein. Bitte richten Sie spezifische Anfragen hierzu unmittelbar an das LufABw: *LufABw4-GenehmigungLTB@bundeswehr.org*

## **5. Zusammenwirken zwischen BAAINBw und BDSV**

Im Januar 2013 übernahm der BDSV den ursprünglich im *Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.* (BDI) angesiedelten Arbeitskreis Qualitätsmanagement im Öffentlichen Auftragswesen und führt diesen seitdem als *Arbeitskreis Qualitätsmanagement* (AK QM) fort.

Der AK QM hat es sich zum Ziel gesetzt, das gemeinsame Verständnis der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie und des - im Gaststatus teilnehmenden - öffentlichen Auftraggebers Bundeswehr im Bereich des Qualitätsmanagements auch zukünftig zu fördern und - durch den informellen Dialog - Managementsystem-Themen im Sinne eines umfassenden Qualitätsdenkens weiterzuentwickeln.

In beiderseitigem Interesse werden Entwicklungen, Änderungen, etc. auf dem Gebiet des Qualitätsmanagements zwischen BAAINBw als öffentlicher Auftraggeber und BDSV frühzeitig im offenen Gedankenaustausch behandelt und durch diese Broschüre allen interessierten Wirtschaftsteilnehmern transparent gemacht.

### **Erfahrungsaustausch**

Es empfiehlt sich, Erfahrungen aus der wehrtechnischen Industrie hinsichtlich Qualitätsmanagement an den AK QM des BDSV heranzutragen. Diese werden in einem mit der Gruppe Qualitätssicherung im BAAINBw vereinbarten, regelmäßig stattfindenden Erfahrungsaustausch besprochen.

## 6. Anhang

### 6.1 Weitere Quellen

Titel	insbesondere zu beachten
Informationsbroschüre „Auftraggeber Bundeswehr“	Abschnitt III Ziffer 2
Verdingungsordnung für Leistungen Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)	§§ 4, 12
Zusätzliche Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (ZVB/BMVg)	Ausgabe ZVB/BMVg: 28.01.1998 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.05.2001

### 6.2 Abkürzungen

ABEI	Allgemeine Bedingungen für Entwicklungsverträge mit der Industrie
AK QM	Arbeitskreis Qualitätsmanagement des BDSV
AQAP	Allied Quality Assurance Publication
BAAINBw	Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Ausrüstung der Bundeswehr
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
BDSV	Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V.
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
GPS Bw	Güteprüfstelle der Bundeswehr
LufABw	Luftfahrtamt der Bundeswehr
NATO	North Atlantic Treaty Organization
QS/GP	Qualitätssicherung / Güteprüfung
QM	Qualitätsmanagement
VOL/B	Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B
ZVB/BMVg	Zusätzliche Vertragsbedingungen des BMVg zur VOL/B

## **Impressum**

BDSV-Drucksache

1. Ausgabe

Stand: Juli 2015

## **Herausgeber**

Bundesverband der Deutschen  
Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V.  
Atrium Friedrichstraße  
Friedrichstraße 60  
D-10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 206 1899 00  
Fax: +49 (0)30 206 1899 90  
[www.bdsv.eu](http://www.bdsv.eu)  
[www.ruestungsindustrie.info](http://www.ruestungsindustrie.info)

## **Redaktion**

Arbeitskreis Qualitätsmanagement des  
Bundesverbandes der Deutschen  
Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V.